

**Zweite Ordnung zur Änderung der
Fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Romanische Philologie:
Französisch im Rahmen des Studiums des Zwei-Fach-Bachelors
vom 09.03.2007
vom 24.08.2011**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV. NRW 2006, S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

Die Fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Romanische Philologie: Französisch im Rahmen des Zwei-Fach-Bachelors vom 09.03.2007 (AB Uni 11/2007, S. 526 ff.), zuletzt geändert durch die Erste Änderungsordnung vom 11.01.2010 (AB Uni 03/2010, S. 178 f.), werden wie folgt geändert:

Der durch die Erste Änderungsordnung vom 11.01.2011 am Ende der Fachspezifischen Bestimmungen eingefügte Anhang „Erbringung von Studienleistungen aus der Masterphase (Master of Education) in der Bachelorphase (Zusatzmodul)“ wird wie folgt neu gefasst:

„Anhang: Zusatzmodul

- (1) Gemäß § 7 a der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Zwei-Fach-Modells wird den Studierenden, die im Anschluss an den erfolgreichen Bachelorabschluss den Studiengang Master of Education mit dem Fach Französisch (GymGes) oder den Studiengang Master of Education mit dem Fach Französisch (BK) an der Westfälischen Wilhelms-Universität anstreben, die Möglichkeit eingeräumt, bereits während des Bachelorstudiums das „Mastermodul I“ aus den entsprechenden Masterstudiengängen als Zusatzmodul studieren und mit allen zugeordneten Studien- und Prüfungsleistungen absolvieren zu können.
- (2) ¹Das Zusatzmodul kann nur auf Antrag studiert werden. ²Die Zulassung ist frühestens im 6. Fachsemester möglich. ³Zudem muss das Vertiefungsmodul Sprachpraxis erfolgreich abgeschlossen sein.
- (3) Die Einzelheiten zu Struktur, Studium und Prüfung des Zusatzmoduls regeln die Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Französisch mit dem Abschluss Master of Education (GymGes) bzw. die Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Französisch mit dem Abschluss Master of Education (BK Zwei-Fach-Bachelor) in der jeweils geltenden Fassung.“

Artikel 2

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.
- (2) Diese Ordnung findet Anwendung für alle Studierenden, die das Fach Französisch im Rahmen des Bachelorstudiengangs innerhalb des Zwei-Fach-Modells studieren.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Dekans als Vorsitzender des Fachbereichsrats des Fachbereichs Philologie gem. § 12 Abs. 4 S. 2 Hochschulgesetz vom 24.06.2011.

Münster, den 24.08.2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 24.08.2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles